

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2009

Artikel 6

(Begriff des Erwerbseinkommens)

In Artikel 6 Absatz 2 werden beispielhaft Einkünfte aufgeführt, die nicht Erwerbseinkommen darstellen und somit nicht der AHV-Beitragspflicht von erwerbstätigen Versicherten unterliegen.

Nach dem geltenden *Buchstaben g* sind - unter der Voraussetzung, dass sie nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen und der Geldgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann - jene Zuwendungen vom Erwerbseinkommen ausgenommen, die jemand für eine Aus- oder Weiterbildung erhält, sowie solche, mit denen kulturelle und wissenschaftliche Tätigkeiten oder andere hervorragende Leistungen gefördert oder ausgezeichnet werden. Die Bestimmung behandelt zusammengefasst sehr viele Zuwendungen. Sie ist dadurch unübersichtlich. Weiter führt ihr offener Wortlaut dazu, dass sie auch Einkünfte umfasst, denen eine Erwerbsabsicht zu Grunde liegt und die daher an sich zum Erwerbseinkommen gehören. Buchstabe g soll aus diesen Gründen revidiert werden.

Der neu formulierte Buchstabe g nimmt Zuwendungen für die berufliche Aus- bzw. Weiterbildung vom Erwerbseinkommen aus. Gemeint sind beispielsweise Beiträge an Schulgelder, Lehrmittel oder an den Lebensunterhalt der auszubildenden Person. Ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt, ist nicht entscheidend. Werden die Zuwendungen vom Arbeitgeber gewährt, sind sie grundsätzlich beitragspflichtig - dies gestützt auf den AHV-rechtlichen Grundsatz, dass alle Einkünfte, die ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis haben, zum massgebenden Lohn gehören (BGE 133 V 558 Erw. 4 mit Hinweisen). Stehen solche vom Arbeitgeber gewährten Aus- und Weiterbildungsbeiträge in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind sie davon ausgenommen.

Die Ausnahme für stipendienähnliche Zuwendungen für kulturelles Schaffen, wissenschaftliche Forschung sowie andere hervorragende Leistungen wird in den neuen *Buchstaben g* nicht übernommen. Solche Zuwendungen sind künftig nur noch von der Beitragspflicht ausgenommen, soweit sie nicht Entgelt für eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit darstellen. Diese Ausnahme - also die Ausnahme von der Beitragspflicht für Einkommen, die nicht auf einer Erwerbstätigkeit beruhen - besteht bereits gestützt auf das Gesetz und braucht in der Verordnung nicht erwähnt zu werden: Nach dem Grundsatz von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes sind nämlich erwerbstätige Versicherte nur für ihr Erwerbseinkommen beitragspflichtig; auf Einkommen, die ihnen aus anderen Quellen zufließen, haben sie hingegen keine Beiträge zu entrichten. Der Beitragspflicht unterliegen sollen Zuwendungen für wissenschaftliche Forschung oder kulturelles Schaffen, die als Entgelt für eine Erwerbstätigkeit des Empfängers betrachtet werden müssen. Soweit der heutige *Buchstabe g* diese von der Beitragspflicht ausnimmt, ist er zu weit gefasst und entsprechend einzuschränken. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds an den Lebensunterhalt von hauptberuflich in der Forschung tätigen Personen. Das Bundesgericht hat diese in BGE 133 V 297 - gestützt auf den offenen Wortlaut des geltenden Buchstaben g und in Abweichung einer langjährigen Verwaltungspraxis - als von der Beitragspflicht ausgenommen erklärt (im konkreten Fall ging es um einen Beitrag des Schweizerischen Nationalfonds an den Lebensunterhalt eines hauptberuflich in der Forschung tätigen Universitätsprofessors in der Höhe von Fr. 160 000 für 24 Monate; die Verwaltungspraxis hatte solche Zuwendungen zuvor als selbstständiges Erwerbseinkommen angesehen). Ein weiteres Beispiel sind Zuwendungen an Kulturschaffende, die mit der kulturellen Tätigkeit ihr Erwerbseinkommen erzielen. Soweit Vergütungen der Deckung von Auslagen dienen, (wie z.B. Publikations-, Materi-

al-, Marketing- oder auch Personalkosten) können die Betroffenen sie weiterhin im Rahmen der Einkommensermittlung als Unkosten in Abzug bringen.

Artikel 7

(Bestandteile des massgebenden Lohnes)

Der geltende Artikel 7 zählt die Bestandteile des massgebenden Lohnes auf "soweit sie nicht Unkostenentschädigungen darstellen". Die Regelung betreffend die Unkosten wird aus systematischen Gründen aus Artikel 7 herausgelöst und in Artikel 9, welcher den Unkosten gewidmet ist, überführt. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 9

(Unkosten)

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 7 ausgeführt, wird die Regelung, wonach Unkostenentschädigungen nicht zum massgebenden Lohn gehören, aus Gründen der Übersichtlichkeit in Artikel 9 Absatz 1 überführt, wo sie thematisch besser platziert ist. Weiterhin in *Absatz 1* bleibt die allgemeine Umschreibung der Unkosten.

Nach dem geltenden *Absatz 3* können getrennt ausgewiesene Unkosten in jedem Fall in Abzug gebracht werden, nicht getrennt ausgewiesene Unkosten jedoch nur, falls sie nachweislich mindestens 10 Prozent des Lohnes ausmachen. Diese 10-Prozent-Klausel wird mit der vorliegenden Revision gestrichen und Absatz 3 demzufolge aufgehoben. Die Bestimmung stellt nicht nur eine ungerechtfertigte Einschränkung des in Artikel 9 Absatz 1 (bisher Art. 7) festgelegten Grundsatzes dar, dass Unkosten eben gerade nicht zum massgebenden Lohn gehören, sie steht auch quer in der heutigen zivilrechtlichen Landschaft. Die heutige Verordnung geht davon aus, dass Arbeitnehmende - zumindest in gewissen Fällen - Unkosten selber, d.h. mit ihrem Lohn finanzieren müssen. Zivilrechtlich ist dies jedoch gar nicht zulässig. Das Obligationenrecht verpflichtet den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer „alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen [sowie] bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen“ (Art. 327a Abs. 1 OR). Laut dem seit dem 1. Januar 1972 geltenden Absatz 3 von Artikel 327a OR sind „Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, ... nichtig“. Was spezifisch die Handelsreisenden angeht, erklärt auch Artikel 349d OR Abreden, wonach der Auslagenersatz ganz oder teilweise im festen Gehalt oder in der Provision eingeschlossen sein soll, für nichtig. Die 10-Prozent-Klausel ergibt von daher keinen Sinn mehr. Die bei Einführung der AHV mit ihr angestrebte administrative Erleichterung und Sicherstellung der Praktikabilität (vgl. KÄSER, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., N 4.152) kann nur vor dem überholten Hintergrund gesehen werden, dass Arbeitnehmende Unkosten ganz oder teilweise selber tragen. Weil solche Fälle heute nicht mehr relevant sind, hat die bisherige Regelung zwar nicht direkt geschadet, jedoch immer wieder Anlass zu Fragen und Missverständnissen geboten (namentlich im Sinne, dass Unkostenvergütungen zwingend mindestens 10% des Lohnes betragen müssten). Transparenz und Bürgerfreundlichkeit legen eine Klarstellung und somit eine Aufhebung der 10-Prozent-Klausel also nahe.

Artikel 16

(Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21. Dieser Betrag wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 09), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig macht.

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 09), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in *Absatz 2* genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 22

(Beitragsjahr und zeitliche Bemessung der Beiträge)

Artikel 22 legt die Beitragsperiode und die zeitliche Bemessung für die Beiträge der Selbständigerwerbenden fest. Die Bestimmung wurde auf den 1. Januar 2001 anlässlich des Systemwechsels von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung revidiert (s. AHI-Praxis 2000 S. 97 ff.). In neueren Entscheiden hat das Bundesgericht in Bezug auf die Frage der Einkommensermittlung in Fällen mit überlappenden Geschäftsjahren oder unterjähriger Erwerbstätigkeit auf Unklarheiten und Widersprüche in der Formulierung hingewiesen (Urteile H 50/06 vom 27.12.2006 und H 112/06 vom 30.1.2007). Aus diesem Grund sollen die Absätze 2, 3 und 5 klarer redigiert werden. Die Umformulierung beinhaltet indessen keine materiellen Änderungen.

In *Absatz 2* wird klargestellt, dass für die Beitragsbemessung immer das gesamte Einkommen gemäss dem im jeweiligen Beitragsjahr erstellten Geschäftsabschluss massgebend ist. Diese Regelung geht heute aus Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 hervor, wobei die bisherige Formulierung des „im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Einkommens“ missverständlich sein kann. Sie kann in Fällen, in denen das Beitragsjahr nicht mit dem Geschäftsjahr übereinstimmt, den Anschein erwecken, dass nur das Einkommen des betreffenden Beitragsjahres für die Beitragsberechnung berücksichtigt wird, was nicht der Absicht des Ordnungsgebers und auch nicht dem Steuerrecht entspricht (vgl. AHI-Praxis 2000 S. 111 f.). Im neuen Absatz 2 wird als massgebender Stichtag für das Eigenkapital generell das „Ende des Geschäftsjahres“ genannt. Damit stimmt die Formulierung mit jener von Artikel 66 Absatz 2 StHG überein.

Die Absätze 3 und 5 enthalten klarere Formulierungen in Bezug auf zwei Grundsätze der geltenden Regelung: Sie halten fest, dass die Einkommen für die Beitragsbemessung weder zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt noch umgerechnet werden. Die Aufteilung des nach dem Geschäftsabschluss ermittelten Einkommens zwischen den Kalenderjahren wird in *Absatz 3* ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten ist als einzige Ausnahme die Regelung nach dem unveränderten Absatz 4, der – zur Verhinderung möglicher Beitragslücken – eine Einkommensaufteilung pro rata temporis zwischen den Beitragsjahren vorsieht, wenn in einem Beitragsjahr ausnahmsweise kein Geschäftsabschluss erfolgt (z.B. bei Tätigkeitsaufnahme im letzten Quartal des Beitragsjahres). Der Ausschluss der Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen, der insbesondere in den Fällen der unterjährigen Tätigkeit, der unterjährigen Beitragspflicht und der Einkommensaufteilung nach Absatz 4 bedeutend ist, wird neu in *Absatz 5* ausdrücklich geregelt.

Artikel 28

(Bemessung der Beiträge)

Die Anpassung des Mindestbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 09) macht eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig. Abgesehen von der Erhöhung des Mindestbeitrages bleiben die Beiträge unverändert.

Artikel 29

(Beitragsjahr und Bemessungsgrundlagen)

Die zeitliche Bemessung für die Beiträge der Nichterwerbstätigen ist in Artikel 29 geregelt und wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2001 an die Gegenwartsbemessung angepasst. Die Regelung lehnt sich insgesamt an jene für die Bemessung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden an (vgl. AHI-Praxis 2000 S. 120).

Mit der vorliegenden Änderung werden der Regelfall der ganzjährigen Beitragspflicht und die besondere Situation der unterjährigen Beitragspflicht in zwei getrennten Absätzen geregelt. Nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2007 (BGE 133 V 394) handelt es sich beim Nichterwerbstätigenbeitrag nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG um einen Jahresbeitrag, der bei unterjähriger Beitragspflicht nur anteilmässig, für die Monate, in denen die Beitragspflicht besteht, erhoben werden darf. Der neue Artikel 29 trägt dem Urteil mit einer entsprechenden Regelung für den Fall der unterjährigen Beitragspflicht Rechnung.

Absatz 2 ist nur noch für den Normalfall der ganzjährigen Beitragspflicht anwendbar. Wie bereits bei den Selbstständigerwerbenden wird klargestellt, dass bei ganzjähriger Beitragspflicht ein unterjähriges Renteneinkommen nicht auf ein Jahresrenteneinkommen umgerechnet wird, dies im Gegensatz zur Regelung bei unterjähriger Beitragspflicht (s. sogleich Abs. 6). Vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 22.

Die besonderen Regeln für die Bemessung der Beiträge bei unterjähriger Beitragspflicht finden sich in *Absatz 6*: Diesfalls wird in Nachachtung von BGE 133 V 394 der Jahresbeitrag pro rata zu den Monaten, in denen die Beitragspflicht besteht, erhoben. Grundlage für die Beitragsbemessung sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und grundsätzlich das Vermögen, das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelt wurde. Die Steuerbehörden ermitteln in der Regel das Vermögen am Ende des Steuerjahres -d.h. am 31. Dezember - oder am Ende der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 StHG). In der Regel stimmt das Ende der Beitragspflicht mit dem Stichtag überein, auf den die Steuerbehörden das Vermögen ermitteln, so bei Tod oder Wegzug des Beitragspflichtigen während des Beitragsjahres. Stimmt das Ende der Beitragspflicht nicht mit dem Stichtag der Steuern überein – wie dies bei unterjähriger Beitragspflicht infolge Erreichens des Rentenalters der Fall sein kann - kann der Beitragspflichtige bei erheblichen Abweichungen verlangen, dass auf sein Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt wird (vgl. in diesem Sinn auch BGE 124 V 1).<

Absatz 7 enthält die Regelung des geltenden Absatz 6.